



Medienunterlage

Innsbruck, am 31. Mai 2022

Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (TFLAG)

Informationen: Für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), ist eine Leerstandsabgabe zu erheben. Als „Wohnsitz“ gelten

- Hauptwohnsitz
- Freizeitwohnsitz
- Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die für die Dauer der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Ausübung eines Berufes als Wohnsitz verwendet werden, oder
- Gebäude Wohnungen oder Sonstige Teile von Gebäuden, die für die Dauer des Besuches lehrplanmäßiger Veranstaltungen von öffentlichen Schulen, Hochschulen oder Universitäten als Wohnsitz verwendet werden.

Stichtag für jährliche Einmeldung: 30. April

Bemessungsgrundlage: Nutzfläche der Wohnung und Kalendermonate ohne Wohnsitz

Höhe der monatlichen Abgaben (werden vom Gemeinderat festgelegt):

- bis 30 m² mit mindestens 10 Euro und höchstens 25 Euro,
- von mehr als 30 m² bis 60 m² mit mindestens 20 Euro und höchstens 50 Euro,
- von mehr als 60 m² bis 90 m² mit mindestens 30 Euro und höchstens 70 Euro,
- von mehr als 90 m² bis 150 m² mit mindestens 45 Euro und höchstens 100 Euro,
- von mehr als 150 m² bis 200 m² mit mindestens 60 Euro und höchstens 135 Euro,
- von mehr als 200 m² bis 250 m² mit mindestens 75 Euro und höchstens 175 Euro,
- von mehr als 250 m² mit mindestens 90 Euro und höchstens 215 Euro.

→ **Verdoppelung der Sätze für Vorbehaltsgemeinden mit besonders hohem Wohnungsdruck!**

Strafhöhen bei Verfehlungen im Abgabeverfahren (abgaberechtliches Strafverfahren durch Bezirksverwaltungsbehörden):

- Nichtvorlegen der Unterlagen: bis 1.000 Euro
- Nichtmelden des Ausnahmetatbestandes: bis 10.000 Euro
- Hinterziehung: bis 50.000 Euro

Konkret definierte Ausnahmen:

- Bei Wohnungen im eigenen Gebäude
- Wenn Räumlichkeiten gewerblich oder beruflich genutzt werden
- Wenn Eigentümer beispielsweise altersbedingt in einem Pflegeheim unterkommen
- Wenn kein Mieter um den ortsüblichen Mietzins die Wohnung anmietet
- Wenn es zeitnahen Eigenbedarf – etwa für die eigenen Kinder – gibt
- Wenn es sich um Dienst- bzw. Naturalwohnungen handelt
- Wenn Gebäude aus bautechnischen oder rechtlichen Gründen nicht genutzt werden können